



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

59/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

6. August 2025

Redaktionelle Korrektur des Mitteilungsblattes 22/2020

**Studienordnung
des Studiengangs Rechtspflege
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 26.02.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziele	3
§ 3	Anwesenheitspflicht; vorlesungsfreie Zeiten	3
§ 4	Gliederung und Inhalt des Studiums	4
§ 5	Lehr- und Lernformen	4
§ 6	Semesterstudienpläne	5
§ 7	Schriftliche Leistungsnachweise	5
§ 8	Täuschung; Täuschungsversuch	6
§ 9	Hausarbeiten	6
§ 10	Leistungsbewertung	7
§ 11	Nachteilsausgleich	7
§ 12	Schwangerschaft und Mutterschutz	7
§ 13	Fakultative Diplomarbeit	7
§ 14	Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung	8
Anlage:	Studien- und Prüfungsplan	9

Studienordnung des Studiengangs Rechtspflege des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.02.2020¹

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (APO-RPfl) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 39) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums des Laufbahnstudiengangs Rechtspflege am Fachbereich 4 – Rechtspflege– der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie ergeht in Ausführung von § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (APORPfl) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Rechtspflege (Anlage) ist Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 2 Studienziele

Die Ausbildung soll in einem wissenschaftlichen Studiengang mit praktischem Bezug Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbstständig in den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege sachgerechte und verständlich begründete Entscheidungen zu treffen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen. Ergänzend sollen sie dazu befähigt werden, sich eigenständig fortzubilden (§ 1 APORPfl).

§ 3 Anwesenheitspflicht; vorlesungsfreie Zeiten

(1) Das Studium der Rechtspflege an der Hochschule für Wirtschaft und Recht ist ein Präsenzstudium. Es ist Teil der Ausbildung in Form des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemäß § 2 Abs. 1 APORPfl. Gemäß § 6 Abs. 1 APORPfl besteht für alle Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht.

(2) Die vorlesungsfreien Zeiten innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte gemäß § 6 Abs. 2 APORPfl werden vom Fachbereichsrat bestimmt.

1 Bestätigt gemäß § 122 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg am 11.06.2020.

(3) Die vorlesungsfreien Zeiten dienen unter anderem der Vor- und Nachbereitung der Klausuren, der Anfertigung der Hausarbeit, sowie dem Selbststudium. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 APORPfl.

§ 4 Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 APORPfl.

(2) Die Studieninhalte erstrecken sich gemäß § 7 APORPfl auf folgende Lehrgebiete:

1. Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht,
2. Einführung in das Zivilrecht,
3. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
4. Familienrecht einschließlich des Verfahrensrechts,
5. Grundstücksrecht einschließlich Grundbuchverfahren,
6. Erbrecht einschließlich des Verfahrensrechts,
7. Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahren,
8. Mobiliarvollstreckungsrecht,
9. Immobilienvollstreckungsrecht,
10. Insolvenzrecht,
11. Zivilprozessrecht, Kostenrecht in Zivilverfahren sowie in Familienverfahren,
12. Organisations- und Verwaltungskunde,
13. Grundzüge des Strafrechts, des Strafprozessrechts, des Strafvollstreckungsrechts und
14. Internationales Privatrecht.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehrveranstaltungen finden in den fachtheoretischen Studienabschnitten (erstes, zweites, viertes und sechstes Semester) statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in Form von

1. Vorlesung,
2. seminaristischem Unterricht,
3. Übung und
4. Seminar

angeboten werden.

(3) Die Vorlesung ist ein Lehrvortrag zur Vermittlung von Inhalten und Methoden mit kurzen Interaktionen zwischen Studierenden und Lehrenden. Sie wird regelmäßig in Gruppen von über 50 Studierenden durchgeführt.

Seminaristischer Unterricht ist vom Lehrgespräch geprägt und wird in Gruppen von regelmäßig bis zu 30 Studierenden durchgeführt.

Eine Übung ist in verstärktem Maße durch studentische Beiträge geprägt und wird in Gruppen von regelmäßig bis zu 30 Studierenden durchgeführt.

Ein Seminar dient der vertieften Diskussion ausgewählter Problembereiche. Die Zahl der teilnehmenden Studierenden soll 20 nicht übersteigen.

Übungen und Seminare dienen insbesondere der anwendungsbezogenen Vertiefung des Vorlesungsstoffes in Kleingruppen. Sie dienen auch der Förderung der Fähigkeit, schwierige Fälle aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Grundlage praxisgerecht zu bearbeiten. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat.

(4) In den Lehrveranstaltungen soll auch darauf Wert gelegt werden, die Einflüsse unterschiedlicher wissenschaftlicher Spezialisierungen und das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter bei der Lösung praxisbezogener Aufgaben darzustellen. Dabei soll auch auf die Folgen gerichtlichen Handelns für die an einem Verfahren Beteiligten, sowie für das Gemeinwesen eingegangen werden. Es sollen fächerübergreifende Fragestellungen behandelt werden. Der Fachbereichsrat regelt das Nähere.

(5) Innerhalb des vorgesehenen Unterrichtsrahmens kann den Studierenden ein kontrolliertes Selbststudium angeboten werden, das ein Viertel des Stundenansatzes nicht überschreiten soll.

§ 6 Semesterstudienpläne

(1) Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 3 Abs. 2 APORPfl für die fachtheoretischen Studienzeiten die Semesterstudienpläne.

(2) Die Semesterstudienpläne sind so anzulegen, dass die Studienziele innerhalb der im Studien- und Prüfungsplans ersichtlichen Zeitvorgaben erreicht werden. Sie enthalten

1. die Lernziele,
2. die Lehrgegenstände,
3. Hinweise auf die pädagogisch-methodische Behandlung des Lehrstoffs.

(3) Die inhaltliche Gliederung der Semesterstudienpläne folgt didaktischen Gesichtspunkten; sie soll weder auf eine Systematik dogmatischer Rechtsbegriffe noch auf die Gesetzessystematik festgelegt sein. Die Lehrgebiete und die Lernziele entsprechen den Anforderungen an die Tätigkeitsgebiete von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern; vorhersehbare Änderungen der beruflichen Praxis sind zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines Themas darf nicht allein durch die statistische Häufigkeit der entsprechenden praktischen Berufsaufgaben bestimmt sein.

(4) Die Semesterstudienpläne binden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände, sofern sie selbst nichts Abweichendes regeln; Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

§ 7 Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Die schriftlichen Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 3 APORPfl sind in Form von Klausuren in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang zu erbringen. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Klausuren werden in der Regel von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Bearbeitung gestellt. Über die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet der Fachbereichsrat. Im ersten Semester sind ausweislich des Studien- und Prüfungsplans Übungsklausuren zu erbringen. Diese können auch als Hausarbeit gestellt werden. Eine Bewertung der Übungsklausuren ist nicht Teil der Abschnittspunktzahl des Studienabschitts im Sinne des § 14 i.V.m. § 16 Abs. 2 APORPfl.

(2) Mehr als zwei Klausurtermine sollen nicht an aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

(3) Erbringt eine Studierende oder ein Studierender einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht, so ist dieser mit „ungenügend“ zu bewerten. Dies gilt nicht, wenn der oder die betroffene Studierende unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, gegenüber der Fachbereichsverwaltung einen triftigen Grund für das Versäumnis nachweist. Eine Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Aus triftigem Grund versäumte schriftliche Leistungsnachweise sind in einem Wiederholungstermin nachzuholen. Ein Wiederholungstermin findet regelmäßig innerhalb der letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit des

betreffenden Semesters statt. Kann auch dieser Termin aus triftigem Grund nicht wahrgenommen werden, ist der schriftliche Leistungsnachweis zum regulären Prüfungstermin des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs, im darauffolgenden Kalenderjahr, abzulegen. Die Möglichkeit zu einer Wiederholung schriftlicher Leistungsnachweise besteht in der Regel nur dann, wenn dies nicht zu einer Verlängerung der regulären Studienzzeit führt. Über Ausnahmen entscheidet die Einstellungsbehörde.

(4) Ist ein Studienjahrgang in mehrere Studiengruppen aufgeteilt, so sind in allen Gruppen in den einzelnen Fächern jeweils dieselben Aufgaben zeitgleich zur Bearbeitung zu stellen.

(5) Die schriftlichen Leistungsnachweise der Studierenden sind regelmäßig so zu korrigieren, dass sie zum jeweilig angesetzten Besprechungstermin vorliegen. Für die Leistungsnachweise des sechsten Semesters bedeutet dies eine regelmäßige Korrekturzeit bis zum Ablauf des Monats August für eine Besprechung im September.

§ 8 Täuschung; Täuschungsversuch

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis eines schriftlichen Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt dieser als mit „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt. Dasselbe gilt für Studierende, die Täuschungen anderer Studierender unterstützen.

(2) Wer im Verdacht steht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder mit sich geführt zu haben, ist verpflichtet an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird der schriftliche Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Setzen Studierende die Bearbeitung der Arbeit nach Ende der Bearbeitungszeit fort, kann diese unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit „ungenügend“ bewertet werden; in minderschweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan (Studiengangsleitung).

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Dekanin oder der Dekan die ergangene Prüfungsentscheidung über den schriftlichen Leistungsnachweis zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen verhängen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung des Abschlusszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 9 Hausarbeiten

(1) Während des Studiums haben alle Studierenden eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Sie soll in der Bearbeitung einer Aufgabe bestehen, wie sie nach Form und Inhalt von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu erfüllen ist.

(2) Die Hausarbeit wird von einer hauptberuflichen Lehrkraft ausgegeben und bewertet. Sie bestimmt auch die Form und den Umfang der Arbeit.

(3) Der Zeitraum für die Bearbeitung der Hausarbeit beträgt acht Monate. Er beginnt am ersten Tag des fünften Monats des zweiten Semesters und endet am zweiten Freitag des folgenden neunten Monats, 12.00 Uhr.

§ 10 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertungen richten sich nach §§ 14 und 16 APORPfl.

§ 11 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich richtet sich nach § 32 APORPfl.

§ 12 Schwangerschaft und Mutterschutz

- (1) Während der Zeit der Schwangerschaft und des gesetzlichen Mutterschutzes wird Studentinnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gemäß § 32 Abs. 1 APORPfl gewährt.
- (2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Fakultative Diplomarbeit

- (1) Absolventen und Absolventinnen, die die Laufbahnprüfung für die Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, bestanden haben, und deren Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, können den akademischen Grad

„Dipl.-Rechtspflegerin (FH)“ oder „Dipl.-Rechtspfleger (FH)“

erlangen.

- (2) Die Diplomarbeit wird von einer hauptberuflichen Lehrkraft betreut und bewertet; eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer gibt eine weitere Bewertung ab. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann sich der Bewertung der hauptberuflichen Lehrkraft anschließen. Weichen die beiden Bewertungen um ein oder zwei Punkte gemäß § 16 Abs. 1 APORPfl voneinander ab, so wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel gebildet, das auf eine volle Punktzahl aufzurunden ist. Weichen die beiden Bewertungen um drei Punkte gemäß § 16 Abs. 1 APORPfl oder mehr voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Punktzahl der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Dezimalstellen werden ab Ziffer 50 zu einer vollen Zahl auf-, sonst abgerundet. Die Punktzahl der Diplomarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser lauten.
- (3) Ist eine Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (4) Das Nähere regelt der Fachbereich Rechtspflege in einer Diplomierungssatzung.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung tritt nach der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 27. Juni 2006 in der redaktionell angepassten Fassung vom 23. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 59/2014 vom 23. Dezember 2014) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, sind die Vorschriften der Studienordnung vom 27. Juni 2006 in der redaktionell angepassten Fassung vom 23. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 59/2014 vom 23. Dezember 2014) anzuwenden.

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Rechtspflege		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	Prüfungen	Ustd.	Ustd.	Ustd.	Ustd.	Ustd.	Ustd.
Zivilrecht (BGB, AT, SchuldR)	K	120		Praktikum		Praktikum	
Gerichtsverfassungsrecht, Rechtspflegerrecht		24					
Familienrecht I	ÜK	60					
Grundbuchrecht I	ÜK	60					
Nachlassrecht I	ÜK	60					
Vollstreckungsrecht I	ÜK	40					
Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht I	K	60					
Zivilprozessrecht, Kostenrecht I	ÜK	60					
Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht I	K	50					
Grundzüge des Verfassungsrechts		50					
Familienrecht II	K		74				
Grundbuchrecht II	K		120				
Nachlassrecht II	K		80				
Vollstreckungsrecht II	K		40				
Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht II	K		60				
Zivilprozessrecht, Kostenrecht II	K		110				
Internationales Privatrecht I			20				
Grundzüge des Verwaltungsrechts/ Organisations- und Verwaltungskunde			40				
Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens			4				
Familienrecht III	K						76
Vollstreckungsrecht III	K				50		
Immobilienvollstreckungsrecht I	K				120		
Insolvenzrecht I	K				80		
Internationales Privatrecht II	K				32		
Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht II	K				90		
Wahlpflichtseminar Nachlassrecht	K				24		
Wahlpflichtseminar Grundbuchrecht	K				24		
Wahlpflichtseminar Zivilprozessrecht, Kostenrecht	K				24		
Wahlpflichtseminar Handels- und Gesellschaftsrecht					24		
Familienrecht IV	K					50	
Grundbuchrecht III	K					85	
Nachlassrecht III	K					70	
Vollstreckungsrecht IV, Insolvenzrecht II	K					70	
Immobilienvollstreckung II	K					50	
Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht III	K					50	
Zivilprozessrecht, Kostenrecht III	K					50	
Internationales Privatrecht III						20	
Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht III	K					40	
Rechtspflegerprüfung (Staatsprüfung)							
Schriftlicher Prüfungsteil (gemäß 21 APORpfl)							
Mündlicher Prüfungsteil (gemäß § 24 APORpfl)							
Summe Unterrichtsstunden	2161	584	548		544		485

Erläuterungen der Abkürzungen:			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	APORpfl	Übungsklausur	ÜK
Klausur	K	Unterrichtsstunden	Ustd.